



# Deutschland.

## Magdeburger Schwabenstreiche.

### Landesbergs Einführung vor Gericht.

Am 7. April v. J. wurde der damalige Reichsjustizminister Landesberg von den unabhängigen Mitgliedern des Reichstages als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

Der Reichstag beantragte gegen die Angeklagten Landesberg, den Reichstag zu verlassen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

## Einbruch und Volksthum.

### Wilde Ausrichtung des Hinderburg-Einbruchs.

Der einzige Tag wurde in die Villa des großen Reichstagspräsidenten ein Einbruch verübt. Der Einbruch wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

Der Reichstag beantragte gegen die Angeklagten Landesberg, den Reichstag zu verlassen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen.

Die verantwortliche Presse schämte und ließ über diesen Einbruch auf Hinderburg und entschied sich nicht. Die Schwärze dieses Einbruchs der Revolution und den sozialistischen Wunden zuzuschreiben. Nach der Zeit soll man durch diese nicht lassen, daß es hier nicht um ein politisches Verbrechen, sondern nur um einen gemeinen Einbruch handele. Wer sieht denn diesen überhandnehmenden Einbruchereifer groß? Wer die hinter den falschlich Todesurteile stehenden Terrorgruppen heranzieht. Die den Verbrechen, die im Aufbruch der Revolution zu Tode gütigen, nachdrücklich Strafbestrafung und Strafbestrafung ermitteln. Diese Ausrichtungen sind wirklich der Gipfel der Gemeinheit und heuchlerischen Feindschaften ohne nach deren Urteilen zu fragen. Wer sieht denn die Schuld an dem „Grad der Verwundung“, der sich heute im deutschen Volke nicht zuletzt zu un-

terem größten Bedauern bemerkbar macht. Nach Ansicht der „Welt“ natürlich die Revolution und die nach ihr kommenden Regierungen. In der Tat ist aber niemand anderes als das wilhelminische System, als jene, die dem deutschen Volke den Krieg bescherten, die den Nord die Nordbrennerei als die höchste vaterländische Tat bezeichneten, und sie nicht nur mit Ehre, Kreuzen besetzten, sondern auch mit den bekannten Kriegsgedichten und dergleichen beweihebücherten. Diese Zeit ist natürlich nicht laurios am deutschen Volke vorübergegangen, weder an jenen die im Felde standen, noch an denen die in der Heimat blieben. Die Jugend mußte ohne den Mut und die Anstalt des Vaters aufwachsen, war sich umsonst selbst überlassen, da die Mutter in Erfüllung vaterländischer Pflichten Mühseligkeiten bestanden hat. Und heute mag es diese Nordbrennerei einen im Sturm der Zeit vom rechten Wege abgetriebenen jungen Menschen keinen Leuten an die Rechtfertigung zu häufen. Die seit den ersten Kriegstagen unaufhörlich gegen den Krieg gekämpft haben und die seit Jahrzehnten sich abmühen, die Jugend eine Erziehung zu geben, die nicht den Nordbrennerei die Vorsehung jedes einzelnen Menschenleben als das höchste bezeichnet.

Die „Deutsche Tageszeitung“ wird in ihrem Kommentar zu diesem Kampf Hinderburgs mit einem Einbrecher noch bewundernd. Hier ist die Rede: „Als wir von den Einbrüchen in die Kunst Schillers und Goethes und den Hinderheimern Tom erstehen glaubten, daß diese Rebellent nicht mehr überleben werden könnten. In dem Reichthum der Revolution und dem Kulturreich Konrad Händlachs scheint es aber keine Grenze der Verletzung zu geben.“ Nach dem schamlosen Mord friedlicher Arbeiter durch die Marburger Mörderbanden und nach dem Gemüth dieser gemeinen Verleumdung Konrad Händlachs durch das Blatt der „Gebildeten“ scheint es uns in der Tat auch so, daß seine Rohheit groß genug ist, um nicht von alldeutschen Studenten oder Journalisten überboten zu werden.

## Akademischer Morderschuß.

Der Rektor und die Deputation der Marburger Universität verließen an die Presse eine Erklärung in der sie sich voller Entrüstung gegen die Anarchoide auf die Marburger Studenten bezogen. Trotz des Freispruches, heißt es in der Erklärung würden unter völliger Nichtachtung des Urteils in Parlament und Presse fortwährend die nachfolgenden Angriffe und Beschimpfungen gegen die Studenten gerichtet und die Marburger Universität geradezu als „Mördergenosse“ bezeichnet. Weiter heißt es:

Rektor und Deputation müssen dagegen die schärfste Verwahrung einlegen. So wenig die Ergebnisse der Gerichtsverhandlung für die Angeklagten gewesen sind, so wenig die Unparteilichkeit der Verurtheilung, mit ihrem Urteil vor der Öffentlichkeit bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung zurückzuführen.

Der Ton in dem diese Erklärung gehalten ist, spricht nicht gerade für den Wunsch zur Zurückhaltung, vielmehr ist es eine glühende Verteidigung der Marburger Arbeitermörder. Der Ruf ist es dann so hinzustellen, als hätten die Herren Studenten lediglich einen Befehl der Regierung ausgeführt, als sie zur Erziehung der mehrfachen 17 Gefangenen schritten. Das ist eine bewusste Unwahrheit. Es ist unmöglich, und in der bisherigen Rechtspraxis nicht dagesewesen, die Regierung für Erweise der ihr untergeordneten Organe verantwortlich zu machen. Wir möchten die erregten Vorleser des Direktors der Universität hören, wenn die kaiserliche deutsche Regierung für jedes Verbrechen, das von einzelnen Soldaten in feindlichen Ländern verübt wurde, verantwortlich gemacht werden würde. Worauf die ganze Erklärung hinausläuft, das ergibt sich mit unabweisbarer Klarheit aus dem Schlußsatz, der lautet:

Daß unsere Studenten in der Stunde der Noth diesem Rufe der Regierung in opferwilliger Hingabe gefolgt sind, dafür schulden wir ihnen, nach wie vor nur Anerkennung und Dank.

Die Marburger Verbrecher mögen auf diesen „kaiserlichen“ Dank stolz sein. Uns gewöhnliche Sterbliche be-

rührt diese Verherrlichung des Mordmordes höchst miderwärtig und abstoßend, und wir werden nicht ablassen, von unserem verfassungsmäßigen Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen und das dem Herrn Rektor und seiner Sippe so höchst erfreuliche Urteil auch weiterhin kritisieren.

Welcher „Geist“ in Marburg herrscht, das zeigt selbst der Anzeigenteil dortiger Blätter. In der „Oberhessischen Zeitung“ z. B. findet sich eine Verlobungsanzeige, in der sich ein Zeitgenosse namens Otto Schellberg als Kandidat des höheren Lehramts und königlich preussischer Leutnant d. R. im 3. Gardiefeldartillerieregiment bezeichnet. Der Mann scheint auch nicht gehört zu haben, daß es keinen königlichen Militarismus mehr gibt. Er ist der geborene Kandidat für den Unterricht in der deutschen Verfassungsgeschichte.

## Ein weißer Rabe.

In Stettin in Pommern, von wo man solches am wenigstens zu vernehmen geneigt war, hat dieser Tage der Erste Staatsanwalt ein vernünftiges Wort gesprochen. Die Sache lag so:

Um den Rapp-Ruf abzuwehren, hatten sich auch in Pommern an verschiedenen Orten die organisierten Arbeiter in den Besitz von Waffen zu legen versucht. So waren am 17. März in Benken, Kreis Randow, 15 Arbeiter in die Wohnung des Kammerherrn von der Osten einzudringen und hatten sich die dort versteckten Waffen angeeignet. Gegen den Führer wurde daraufhin Anzeige wegen Hausfriedensbruchs und Erpressung erstattet. Der Erste Staatsanwalt in Stettin leitete ein Eingreifen ab und gab dafür folgende Begründung:

„Ich habe das Verfahren eingestellt. Die organisierte Arbeiterschaft hatte die Verteidigung der verfassungsmäßigen Regierung gegen den Angriff der ausländischen Rapp und seiner Mittheiler unternommen. Daß die Arbeiterschaft etwas anderes wie diese Verteidigung, etwa ihrerseits einen Angriff auf die durch den Rappischen Aufstand zeitweilig geschwächte Regierung mit linksradikalen Zielen beabsichtigte, ist nicht nachweisbar. Wenn auch die in der Provinz Pommern liegenden Reichwehrruppen sich nichts ausdrücklich auf Seiten des ausländischen Rapp gestellt hatten, so ließ doch andererseits ihr Verhalten keineswegs auch nur mit einiger Sicherheit darauf rechnen, daß sie zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Regierung gegen den Angriff Rapps bereit sein würden. Da nun eine erfolgreiche Verteidigung gegen den mit militärischer Macht ins Werk gesetzten Angriff Rapps nur von einer bewaffneten Menge durchführbar erschien, so mußten diejenigen, die die Verteidigung durchführen wollten, sich selber bewaffnen und, soweit sie nicht im Besitz einer genügenden Anzahl von Waffen waren, sich selbst Waffen verschaffen. Das Verschaffen von Waffen zu diesem Zweck stellt sich daher als Verteidigungshandlung dar, welche erforderlich war oder zum mindesten für erforderlich gehalten werden konnte, den gegenwärtigen rechtsmüßigen Angriff Rapps von der verfassungsmäßigen Regierung abzuwehren; sie fällt als solche unter den Begriff der Nothwehr oder doch den der Putativnothwehr und ist gemäß der §§ 53, 59 des Strafgesetzbuches straflos. Dies selbst dann, wenn es hierbei zu Verletzungen Dritter gekommen ist, ohne die man das durch die Nothwehr oder vermeintliche Nothwehr gebotene Ziel nicht erreichen zu können anmahnen und annehmen konnte.“

Was hier der Erste Staatsanwalt ausgesprochen hat, das ist allgemeines Rechtsempfinden der Elemente, die hinter der Regierung standen und sich bemüht waren, die Regierung zu schützen. Dieses „halten des Staatsanwalts unterscheidet sich vorteilhaft von dem seiner Kollegen. Wir legen daher die Begründung seines Vorgehens so ausführlich hierher, damit es würdige Nachahmer in anderen Amtsgerichtsbezirken findet. Nützlich ist es jedenfalls, daß sich gerade in den Amtsstuben der Staatsanwälte viel mehr Verstandnis für das Empfinden des Volkes und für die Wirklichkeit breit macht.

## Die Verlobung in St. Domingo.

### Erzählung von G. G. G. G.

#### (Fortsetzung)

Der Reichstag beantragte gegen die Angeklagten Landesberg, den Reichstag zu verlassen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

Der Reichstag beantragte gegen die Angeklagten Landesberg, den Reichstag zu verlassen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

Der Reichstag beantragte gegen die Angeklagten Landesberg, den Reichstag zu verlassen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen, die Reichsverfassung zu verletzen. Landesberg wurde durch den Reichstag als Verstoß gegen die Reichsverfassung beschuldigt. Er sollte als Mitglied für den von ihm veranlassenden Verstoß verantwortlich sein.

(Fortsetzung folgt.)



